



Vereinigung der Juristen österr. Sicherheitsbehörden  
**POLIZEIJURISTENVEREINIGUNG**

1. An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1  
Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)
  
2. An das  
Präsidium des Nationalrates  
(Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden hier: Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1340/0022-III/1/2011 vom 22. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der Juristen österreichischer Sicherheitsbehörden erlaubt sich, zum ggst. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeines**

Der Begutachtungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen sind allein nicht ausreichend, um das Reformvorhaben umfassend beurteilen zu können. Es wurde daher auch auf sonstige veröffentlichte Materialien zurückgegriffen.

Die Vereinigung der Juristen österreichischer Sicherheitsbehörden begrüßt die aktuellen Reforminitiativen zur Zusammenführung der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und der Landespolizeikommanden zu Landespolizeidirektionen.

Nach den bekannten Informationen zeichnet sich eine innere Struktur und Aufgabenverteilung der künftigen Landespolizeidirektionen ab, bei der eine Trennung in zwei Teilbereiche – Operatives und Administratives – vorgesehen ist. Diese grundsätzliche Trennung ist kritisch zu hinterfragen. Beispielsweise ist die Sicherheitspolizei zwar stark operativ geprägt, andererseits aber eine sehr

grundrechtsnahe Materie und daher in sehr dichter Form rechtlich determiniert. Sicherheitspolizeiliches Handeln muss daher nicht nur zweckmäßig, sondern insbesondere auch rechtmäßig sein. Dies sicherzustellen liegt in der Verantwortung der Sicherheitsbehörde.

Dasselbe gilt etwa für die Kriminalpolizei. Durch die StPO-Reform wurde die polizeiliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren stark verrechtlicht. Die rechtliche Kontrolle eingriffsintensiver staatlicher Handlungen kann nicht erst – im Wesentlichen nachprüfend - im Bereich der Justiz stattfinden. Vielmehr bedarf es einer funktionierenden Leitung und Qualitätskontrolle im Bereich der Sicherheitsbehörde, die weit über Fragen der Dienstaufsicht hinausgeht. Es kann also im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung nicht durchgehend zwischen rechtlicher (administrativer) und operativer Verantwortung getrennt werden. Andernfalls würde ja auch die Zusammenführung von Sicherheitsbehörden und (Landes-)Polizeikommanden keinen Sinn ergeben.

Aus den Entwürfen der Grundstruktur ergibt sich, dass es für die Kernkompetenz der Sicherheitsbehörden, die Sicherheitspolizei, offenbar keine zuständige Abteilung gibt. Die Einsatzabteilung wird wohl operative Aufgaben, wie die Organisation und Führung des Streifendienstes, wahrzunehmen haben, sie wird aber das komplette Aufgabenspektrum im Bereich der Sicherheitspolizei nicht abdecken können.

Hinsichtlich der Bezeichnung der neu zu schaffenden Behörden könnte auch der Begriff „Bundespolizeidirektion (+ Bundesland)“ angedacht werden. Dies hätte – vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Sparsamkeit - zumindest in Wien den Vorteil, dass der Außenauftritt der Behörde (Corporate Design) nicht geändert werden müsste.

#### **Definition des Begriffes „Bundespolizei“ sowie Errichtungsanordnung für den Wachkörper (Art. 78d Abs. 1 B-VG, § 5 Abs. 6 SPG)**

Der Begriff „Bundespolizei“ sollte einer Legaldefinition zugeführt werden und die bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden (BMI, LPD) und den Wachkörper Bundespolizei umfassen.

- Formulierungsvorschlag: *„Die Bundespolizei besteht aus den in § 6 Abs. 1 SPG genannten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, den Landespolizeidirektionen und den Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei.“*

Die Regelung könnte als § 5 Abs. 6 in das SPG eingefügt werden (nach der Definition des Begriffes „Sicherheitsexekutive“). Ebenso könnte eine Definition in das B-VG eingefügt werden. Als Ort der Regelung würde sich Art. 78d Abs. 1 anbieten, während die bisherigen Abs. 1 und 2 zu Abs. 2 und 3 würden.

Des Weiteren erschiene es vorteilhaft, einfachgesetzlich zu regeln, wer Angehöriger des Wachkörpers Bundespolizei ist. Zu diesem Zweck könnte § 5 SPG um einen Abs. 7 erweitert werden.

Da es derzeit keine ausdrückliche Errichtungsanordnung für den Wachkörper gibt, könnten die o.a. Regelungen auch für diesen Zweck genützt werden.

#### **Bezeichnung der Leiters der Landespolizeidirektion (Art 78b Abs. 1 Satz 2 B-VG und § 7 Abs. 1 Satz 2 SPG)**

Nach dem Muster der Bundespolizeidirektion Wien sollte der Leiter der Landespolizeidirektion in allen Bundesländern „Polizeipräsident“ und sein(e) Stellvertreter „Polizeivizepräsident“ heißen. Damit könnte an die in Wien seit 1873 übliche Bezeichnung angeknüpft und österreichweit eine einheitliche, aussagekräftige Terminologie für vergleichbare Funktionen geschaffen werden.

- Formulierungsvorschlag: *„An der Spitze der Landespolizeidirektion steht der Polizeipräsident.“*

### **Qualifikation des Leiters der Landespolizeidirektion (Art. 78b Abs. 1 B-VG und des § 7 Abs. 1 SPG)**

Der Leiter der Landespolizeidirektion muss leitenden Funktionsträgern insb. im Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der unabhängigen Verwaltungssenate (der künftigen Verwaltungsgerichte) und der Landesverwaltung (Landesamtsdirektor und Bezirkshauptleute), aber auch berufsmäßigen Parteienvertretern fachlich auf Augenhöhe gegenüber treten können. Er muss daher rechtskundig sein<sup>1</sup>. Auch die den Sicherheitsbehörden zukommenden grundrechtsnahen Aufgaben und Befugnisse rechtfertigen diesen Qualifikationsanspruch. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 78b Abs. 1 B-VG und § 7 Abs. 1 SPG jeweils um einen Satz 3 zu ergänzen.

- Formulierungsvorschlag: *„Der Landespolizeidirektor muss rechtskundig sein.“*

Als Qualitätsmaßstab bieten sich die mittlerweile Bologna-konform ausgestalteten Studienanforderungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an. Vgl. dazu §§ 2 und 2a RStDG (idF der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007) und § 3 RAO (idF des Berufsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 111/2007<sup>2</sup>). Danach ist der Abschluss eines oder mehrerer rechtswissenschaftlicher Studien an einer Universität im Ausmaß von zumindest vier Jahren und 240 ECTS erforderlich, d.h. im Wesentlichen der Abschluss

- eines Diplomstudiums,
- einer Kombination aus Bachelor- und Masterstudium oder
- eines achtsemestrigen Bachelorstudiums<sup>3</sup>.

### **Besorgung des inneren Dienstes (§§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 3 SPG)**

Sofern Regelungen über den inneren Dienst auf Grund der angestrebten Beibehaltung des Wachkörpers zur Landespolizeidirektion überhaupt noch erforderlich erscheinen, sollte der Begriff einer Legaldefinition zugeführt werden.

- Formulierungsvorschlag: *„Zum inneren Dienst gehören jene Angelegenheiten, die für die Aufrechterhaltung und Besorgung des Dienstbetriebes notwendig sind. Das sind die Angelegenheiten des Sachaufwandes, die Personalangelegenheiten sowie die übrigen die Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten.“*

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Art. 106 B-VG, § 8 Abs. 5 lit. a ÜG 1920, § 1 Abs. 3 ÄLRegBVG (LAD+Stv); 117 Abs. 7 B-VG (MagD); Art. 129b Abs. 4 B-VG (Mitglieder der UVS); Art. 129d Abs. 3 B-VG, § 201 Abs. 1 BDG (Mitglieder des AsylGH); Art. 11 Abs. 7 B-VG (Mitglieder des UUmWS); §§ 98 f und 103 f BDG (Mitglieder der DK, Mitglieder und Schriftführer der DOK); § 36 Abs. 1 DSG (Mitglieder der DSK).

<sup>2</sup> Siehe dazu auch die Regierungsvorlage 303 BlgNR XXIII. GP, 4 f und 13 ff.

<sup>3</sup> Vgl. § 54 Abs. 3 UG.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfes besorgt der Landespolizeidirektor den inneren Dienst. Damit ist nicht gesagt, wessen inneren Dienst er besorgt.

- Formulierungsvorschlag für § 7 Abs. 3 SPG: *„Die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landespolizeidirektion und der nachgeordneten Polizeikommanden werden vom Landespolizeidirektor besorgt.“*

Gemäß § 9 Abs. 3 des Entwurfes hat die den Bezirksverwaltungsbehörden obliegende Anordnungsbefugnis Vorrang gegenüber der „Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes“. Auch hier ist nicht geregelt, wessen innerer Dienst gemeint ist. Das könnte ggf. auch der innere Dienst der Landespolizeidirektion sein.

- Formulierungsvorschlag für § 9 Abs. 3 SPG: *„Die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bezirkspolizeikommanden und Polizeiinspektionen hat nach Maßgabe der den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnis zu erfolgen und darf dieser nicht entgegenstehen.“*

### **Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8 SPG)**

Die Zusammenführung der behördlichen Aufgaben der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen erscheint zweckmäßig. Mit Errichtung der Landesverwaltungsgerichte und gänzlicher Abschaffung des administrativen Instanzenzuges wird es aber keine „Instanzen“ mehr geben. Dies wäre bei der Formulierung der Novelle für den bisherigen BPD-Bereich zu bedenken.

An den bisherigen Standorten der Bundespolizeidirektionen außerhalb der Landeshauptstädte sollten – insb. für die Besorgung der bisherigen BPD-Aufgaben – behördliche Dienststellen mit der Bezeichnung „Polizeikommissariat“ bestehen. Damit wäre eine Begriffseinheit mit den in Wien bestehenden Polizeikommissariaten, die analoge Aufgaben haben bzw. haben werden, hergestellt. Für die künftigen Leiter der Dienststellen könnte anstelle von „Polizeidirektor“ - ebenso wie in Wien – im Rahmen der Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen die Verwendungsbezeichnung „Stadthauptmann“ eingeführt werden.

### **Örtlicher Wirkungsbereich (§ 14 Abs. 3 SPG)**

Amtshandlungen von Organwaltern der Landespolizeidirektionen gelten außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches, also außerhalb des eigenen Bundeslandes, als Amtshandlungen der erstinstanzlichen Behörde. Zweckmäßigerweise sollten Amtshandlungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches immer der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde der gleichen Ebene (Bezirks- oder Landesebene) zugerechnet werden.

### **Hafträume von Sicherheitsbehörden (§ 58b Abs. 3 SPG)**

§ 58b Abs. 3 SPG spricht von „... Haftraum der Landespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde hat die Justizanstalt den Sicherheitsbehörden ...“. Diese Regelung könnte

vereinfacht lauten: „... *Haftraum einer Sicherheitsbehörde hat die Justizanstalt der Sicherheitsbehörde ...*“.

### **Mitwirkung der Polizei in anderen Rechtsmaterien (Art. 15 Abs. 3 und 4, 102 Abs. 1 B-VG)**

Das Verhältnis zwischen der Sicherheitsbehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist für den Bereich der Sicherheitsverwaltung durch das SPG und für den Bereich der Kriminalpolizei durch § 18 StPO (mit Verweis auf das SPG) geklärt. Nur teilweise geklärt sind die Verhältnisse im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung

- zwischen den Behörden (Landeshauptmann, Landesregierung, Landespolizeidirektion, LPD als Behörde I. Instanz) sowie
- zwischen den Behörden (insb. Landeshauptmann, Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde) und ihren Exekutivorganen (Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insb. im Bereich des Kraftfahrwesens, der Straßenpolizei, der Strom- und Schifffahrtspolizei, etc.).

Für die mittelbare Bundesverwaltung sieht Art. 102 Abs. 1 Satz 2 B-VG künftig eine – durch Bundesgesetz zu normierende - Unterstellung der Landespolizeidirektion unter den Landeshauptmann vor. Für Teilbereiche der Landesverwaltung (Straßenpolizei, Strom- und Schifffahrtspolizei; vgl. Art. 11 Abs. 1 Z 4 und 6 B-VG) sieht Art. 15 Abs. 4 B-VG eine Aufgabenübertragung auf die Landespolizeidirektionen mittels paktierter Gesetzgebung (des Bundes und des betreffenden Landes) vor.

Für alle anderen Rechtsmaterien besteht Regelungsbedarf. Zweckmäßig wäre es, für das Verhältnis zwischen Behörden und Exekutivorganen außerhalb der Sicherheitsverwaltung und der Kriminalpolizei allgemein gültige Rahmenbedingungen im SPG zu normieren. Die vom VfGH entwickelten Anforderungen wären dabei zu beachten (siehe insb. VfSlg 4692/1964 und 13.021/1992). Damit könnte grundsätzlich festgelegt werden, welche Dienststelle von welcher Behörde in Anspruch genommen werden kann. Für welche Rechtsmaterie dies konkret zu gelten hätte, wäre vom jeweiligen Materiengesetzgeber im Einzelfall zu festzulegen. D.h.

- die Organe der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden sowie der Polizeiinspektionen wirken an der Aufgabenerfüllung der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektionen, soweit diese als Nachfolgeorganisationen der Bundespolizeidirektionen tätig werden, mit;
- die Organe der Landespolizeidirektionen wirken an der Aufgabenerfüllung der Landeshauptleute und der Landesregierungen mit;
- dies jeweils nach Maßgabe der Materiengesetze.

Wien, am 01.02.2012

Der Präsident:

HR Dr. Michael Lepuschitz eh